

SATZUNG

zur Änderung der

Betriebssatzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Forst

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 17.11.1997 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Betriebssatzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Forst vom 15.11.1993 erhält folgende Neufassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000,-- DM festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.1998 in Kraft.

Forst, den 17.11.1997

Für die Gemeinde

(Huber)
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Niederschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.